STECKBRIEF

Pflege

Seit 1995 gibt es in Deutschland eine Pflegeversicherung als Teil der Sozialversicherung, für die eine Pflichtmitgliedschaft besteht. Die Leistungen der Pflegekassen werden entsprechend von Pflegegraden bewilligt. Die Einteilung in einer der fünf Pflegegrade wird vom Medizinischen Dienst der Krankenkassen vorgenommen und orientiert sich am Maß der Selbstständigkeit einer Person. Dabei kommen sechs Module zum Tragen:

1. Mobilität (10%)
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (15% mit Punkt 3)
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (15% mit Punkt 2)
4. Selbstversorgung (40%)
5. Bewältigung von und Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen (20%)
6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte (15%).

Zur Erfassung des Hilfebedarfs werden zudem außerhäusliche Aktivitäten und die Haushaltsführung mit beachtet.

Der Pflegegrad bestimmt die Höhe der Leistungen in den in der rechten Spalte abgebildeten Bereichen.

- Vollstationäre Pflege
- Pflegesachleistung
  Hier werden die Mittel für einen ambulanten Pflegedienst gezahlt, der körperliche Pflege, Hilfen im Haushalt und häusliche Betreuung abrechnen kann. Zur häuslichen Betreuung können neben Aktivitäten in der Wohnung auch die Begleitung zu außerhäuslichen Aktivitäten zählen. Wird das nach dem Pflegegrad zustehende Budget für Pflegesachleistungen nicht vollständig genutzt, wird ein anteiliges Pflegegeld ausgezahlt.
- Entlastungsbetrag
  Dieser Betrag für alle Pflegegrade, der aktuell 125 € monatlich umfasst (Stand Dezember 2019), kann individuell für eine Leistung eingesetzt werden, die jedoch von der zuständigen Pflegekasse anerkannt sein muss (z. B. Wohnungsreinigung oder die Teilnahme an niedrigschwelligen Betreuungsangeboten). Mit diesem Betrag sollen Angehörige entlastet und/oder der Pflegebedürftige in seiner selbstständigen Alltagsführung unterstützt werden.
- Pflegegeld
  Wird die Pflege von Angehörigen, Freunden oder Nachbarn übernommen, kann die oder der Pflegebedürftige Pflegegeld in Anspruch nehmen und über dessen Einsatz frei verfügen.

Neben den zuvor geschriebenen können im Bedarfsfall weitere Leistungen bei den Pflegekassen beantragt werden:

- Kurzzeitpflege bis zu acht Wochen im Jahr, um beispielsweise nach einem Krankenhausaufenthalt die weitere Versorgung zu planen
- Verhinderungspflege, um pflegenden Angehörigen Urlaubs- und Erholungszeiten zu ermöglichen
- Anteilige Finanzierung von Tages- und/oder Nachtpflege
- Wohnraumanpassung zur anteiligen Finanzierung von notwendigen Umbauten oder Verbesserungen in der Wohnung (bspw. Türschwellen, Handläufe, etc.)

Auch das Wohnen in einer ambulant betreuten Wohngruppe bzw. die Einrichtung einer solchen werden über die Pflegekassen gefördert.

Die Leistungsansprüche von Pflegebedürftigen werden über das Elfte Sozialgesetzbuch (SGB XI) geregelt, das Sie unter dem unten angegebenen Link finden.

Ansprechpartner zur Pflege in Niedersachsen sind die Senioren– und Pflegestützpunkte, die mit haupt- und ehrenamtlichen Kräften die oben zur Pflege beraten. Diese Stützpunkte gibt es jeweils in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt. Eine Übersicht mit der Adresse des auch für Ihren Region zuständigen Stützpunktes finden Sie beim unten angegebenen Link.

SGB XI

http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11
(Stand Dezember 2019)

https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/jugend_amp_familie/senioren_generationen/senioren_und_pflegestutzpunkte_niedersachsen/beratungsstrukturen-fuer-aeltere-menschen-14162.html (Stand Dezember 2019)

ZUKUNFTS ZENTRUM HOLZMINDEN HÖXTER
Technische Universität Braunschweig, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst, Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Die Steckbriefe stellen eine Informationshilfe dar und ersetzen keine Rechtsberatung. Die Herausgebenden übernehmen weder eine Gewähr für die korrekte Interpretation gesetzlicher Vorschriften noch für die Gültigkeit der abgedruckten Links. Letztere wurden zum jeweils angegebenen Zeitpunkt sorgfältig auf mögliche Rechtsverstöße überprüft. Für die Inhalte der zugehörigen Webseiten wird jedoch keine Verantwortung übernommen

Bilder
Seite 1 © Silvia Jansen / iStock
Seite 2 © Shutterstock
Text: Claudia Busch, ZZHH